



Teileinziehung der Straßen

- Am Rosenmaar
- Heidenrichstraße
- Sengbachweg
- Edelrather Weg in Köln-Höhenhaus

hier: Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung

Die Straßen Am Rosenmaar (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Flurstück 628) die Heidenrichstraße (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Teilstück aus Flurstück 451), der Sengbachweg (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Flurstück 1/123) sowie der Edelrather Weg (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Flurstück 1/124) in Köln-Höhenhaus sind als Gemeindestraßen ohne Benutzungsbeschränkung gewidmet.

Die Straßen sollen dauerhaft als sogenannte Schulstraße mit temporärem Ausschluss des Kraftfahrzeugverkehrs zum Schulbeginn und zum Schulende eingerichtet werden.

Die Widmung soll werktags außerhalb der Ferien in der Zeit von 07:45 Uhr bis 08:15 Uhr sowie in der Zeit von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt werden. Die betroffenen Flächen sind in dem beigefügten Plan in blau kenntlich gemacht.

Die Maßnahme macht die Durchführung eines Teileinziehungsverfahrens gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erforderlich. Durch die Teileinziehung wird die Widmung einer Straße nachträglich (hier temporär) auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist die Absicht der Teileinziehung mindestens drei Monate vor der Teileinziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der betroffenen Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Teileinziehungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsam, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13C60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

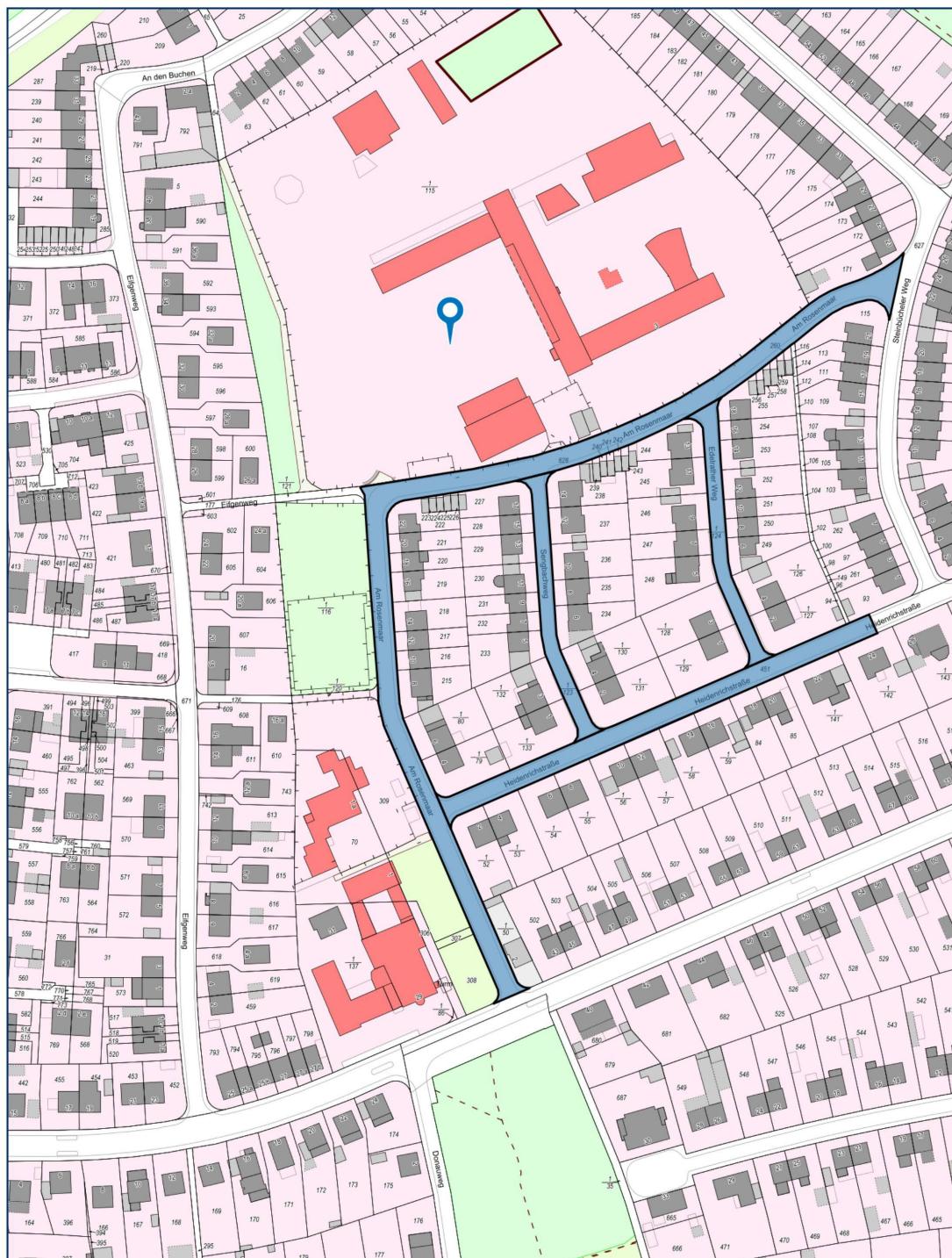
sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-21346) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Absicht der Teileinziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Bauverwaltungsamts, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin

Schulstraße Am Rosenmaar



0 20 40 60 80m

Herausgeber:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 362272, 5650776
1:2000